

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf • Garnisonstraße 3

Geschäftszeichen:

BHKIN-2019-24642/17-Eb

Bearbeiter/-in: Monika Ebner

Tel: (+43 7582) 685-65521

Fax: (+43 7582) 685-265 399

E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG
Hinterstoder 21
4573 Hinterstoder

Kirchdorf, 03.07.2019

**Beschneigungsanlage Hinterstoder BA10 inkl.
Wasserentnahme aus der Steyr, Pumpstationen
P8 und P9 und Kühlturmanlage
im Schigebiet Hinterstoder-Höss -
naturschutzrechtliche Bewilligung**

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Behörde der Landesverwaltung entscheidet aufgrund des Antrages vom 15.01.2019 wie folgt:

SPRUCH

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf gibt dem Antrag vom 15.01.2019 statt und erteilt der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder 21, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage Hinterstoder-Höss Bauabschnitt BA10 (Wasserentnahme aus der Steyr, Pumpstationen P8 und P9) im 50 m-Uferschutzbereich der Steyr bzw. eines Zubringers zum Jaidhausgrabens in der KG. und Gemeinde Hinterstoder.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, und im Befund samt Gutachten der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 27.05.2019 sowie im Gutachten des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 27.05.2019 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen und Fristen sind einzuhalten:

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß unter möglicher Schonung des umgebenden Geländes durchzuführen. Die Detailplanung hat vor dem Hintergrund der folgenden Auflagen und Bedingungen zu erfolgen.
2. Für die **Wasserentnahmestelle** und **Pumpstation P8** ist der Standort konkret so zu wählen, dass möglichst wenig standortgerechte Bäume (Laubbäume) entfernt werden müssen.

Nach Fertigstellung des Entnahmebauwerks ist dieses so weit wie möglich zu überschütten und im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu begrünen.

Insbesondere dürfen nicht direkt betroffene Flächen in der Steyr, auf den Uferböschungen sowie im Ufergehölz nicht beeinträchtigt bzw. die dort wachsende Vegetation nicht beschädigt werden.

3. Die **Pump- und Trafostation P9** ist so niedrig wie möglich zu halten, d.h. möglichst auf gleiche Ebene wie die bestehenden Betriebsgebäude zu situieren.

Die äußere Gestaltung ist an den Bestand (benachbarte Betriebsgebäude) anzupassen: Es ist eine querliegende Bretterverschalung aus unbehandeltem Lärchenholz zu verwenden. Die Sockel sind in Anlehnung an den Bestand zu gestalten.

Die Kühltürme sind hinsichtlich ihrer Farbgebung so unauffällig wie möglich zu gestalten. Empfohlen wird ein relativ dunkles grau, keinesfalls jedoch grün.

An der Pumpstation P9 ist eine jederzeit von außen ablesbare Anzeigevorrichtung zur Wasserführung der Steyr und aktueller Entnahmemenge zu installieren.

Die Fördermenge ist laut Konsens im wasserrechtlichen Bescheid über den Pegel Hinterstoder automatisch zu steuern.

4. Bei der Verlegung der **Pumpleitung P10** ist die Trasse so zu wählen, dass das Ufergehölz so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Grabungen sind in genügendem Abstand außerhalb des Ufergehölzes in der Wiese zu situieren, um den Wurzelraum der Bäume nicht zu beeinträchtigen.

Im Abschnitt entlang der Uferböschung des Jaidhausgrabens im Bereich der Reserveparkplätze ist die Trasse am äußersten Rand der Parkplätze (und nicht in der Böschung) zu führen.

Die Querung des Jaidhausgrabens sowie die Unterquerung der L552 sind im Lenkbohrverfahren herzustellen. Alle erforderlichen Bohrgruben sind außerhalb der Ufergehölze auf der Wiese zu situieren.

5. Alle beanspruchten Flächen sind anschließend im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu rekultivieren.
6. Falls für die Durchführung des Vorhabens dennoch lokal Ufergehölze (Sträucher) entfernt werden müssen, sind diese abzustocken, auszugraben, an schattiger Stelle in Erde einzuschlagen und anschließend für die rasche, standortgerechte Rekultivierung der Uferbereiche wieder einzupflanzen.
7. Zur allfälligen Rekultivierung von Uferbereichen sind darüber hinaus standortgerechte, heimische Sträucher wie z.B. Gewöhnlicher Schneeball, Salweide, Schwarzer Holunder, Pfaffenkappchen etc. aus autochthoner (Rewisa®-zertifizierter) Herkunft zu pflanzen (Quellen: www.rewisa.at).

8. Die Fertigstellung einschließlich der Begrünungsmaßnahmen hat **bis spätestens 31.10.2021** zu erfolgen und ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich bekannt zu geben.
9. **Diese naturschutzrechtliche Bewilligung ist mit 31.12.2043 befristet.**

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Z. 7 in Verbindung mit § 10 und § 9 Abs. 8 und § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014

II. Verfahrenskosten:

Sie haben als Antragstellerin folgende Gebühren, Abgaben und Barauslagen zu bezahlen:

Kommissionsgebühr für 1 Amtsorgan mit 2 halben Stunden zu je 20,40 Euro 40,80 Euro
 Verwaltungsabgabe für die landesrechtliche Bewilligung 864,00 Euro

Rechtsgrundlage:

§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 idgF.

§ 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 95 lit. d der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 idgF.

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für den Antrag 14,30 Euro
 Gebühr für Beilagen 124,80 Euro

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 1.043,90 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich AG (IBAN: AT23 2032 0200 0000 1808, BIC: ASPKAT2LXXX) und führen Sie die Geschäftszahl **819090000424** an.

BEGRÜNDUNG

Zu I.

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21, hat mit Schreiben vom 16.01.2019 den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gestellt.

Laut den Projektunterlagen beabsichtigen Sie die Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder-Höss BA10 in der KG. und Gemeinde Hinterstoder.

Die Behörde hat auf der Grundlage dieses Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dabei haben die Bezirksbeauftragte für Natur- und

Landschaftsschutz am 27.05.2019 und der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz am 27.05.2019 Gutachten erstattet.

Zum Ergebnis des Beweisverfahrens hat die Oö. Umweltschutzbehörde als Partei am 11.06.2019 Stellung genommen. Sie hat mitgeteilt, dass sie bei Berücksichtigung und Übernahme der Auflagen und Bedingungen der Naturschutzgutachterin in den Bewilligungsbescheid einen positiven Abschluss des gegenständlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis nimmt.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 5 Z 7 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ist die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen bewilligungspflichtig.

Das Vorhaben unterliegt somit der Bewilligungspflicht nach § 5 Z 7 Oö NSchG 2001.

Nach § 10 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 i.d.g.F. ist zudem jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt im Bereich von Flüssen und Bächen und einen daran unmittelbar anschließenden, 50 m breiten Geländestreifen verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, in denen ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz) vorhanden ist.

Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach § 10 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 8 hinsichtlich des gesamten Vorhabens von der Bewilligungspflicht auszugehen.

Nach § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Die Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat in ihrem Gutachten ausgeführt, dass das gegenständliche Vorhaben keinen maßgeblichen Eingriff in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt darstellt. Die im Gutachten angeführten Auflagen und Fristen sind einzuhalten.

Die Behörde kommt zum Schluss, dass durch das Vorhaben weder der Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt noch der Erholungswert in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Aus diesen Gründen war die Genehmigung zu erteilen.

Die im Spruchabschnitt I festgelegten Auflagen waren vorzuschreiben, um die vom Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Zu II.:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf unter > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber als beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.